

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Unlautere Telefonwerbung effektiv verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit August 2009 soll das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung Verbraucherinnen und Verbraucher vor Belästigung durch unerwünschte Werbeanrufe und vor dem Unterschieben von Verträgen im Zuge solcher Telefonate schützen. Die Erfahrungen der Verbraucherinnen und Verbraucher seit Inkrafttreten der neuen Regelungen belegen jedoch, dass das Problem unvermindert besteht. Der Strom unerwünschter Anrufe reißt nicht ab, wie auch die weiterhin hohen Beschwerdezahlen bei der Bundesnetzagentur und den Verbraucherzentralen zeigen.

Die Bundesnetzagentur wird ihrer Regulierungsfunktion kaum gerecht, da sie präventiv wenig zur Verhinderung unerlaubter Telefonwerbung unternimmt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2694)).

Der Deutsche Bundestag kritisiert, dass Erwerbslose von Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträgern unter Androhung von Bezugskürzungen ungeprüft zur Arbeitsaufnahme bei unseriösen Callcentern, die illegale Telefonwerbung betreiben, verpflichtet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen enthält:

- ein im Rahmen eines unerlaubten Telefonanrufes geschlossener Vertrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung des Verbrauchers bzw. der Verbraucherin wirksam,
- eine gesetzliche Klarstellung, dass eine ausdrückliche Einwilligung zur Telefonwerbung nicht pauschal im Wege Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen kann,
- die Geldbußen bei Verstößen gegen das Verbot der unlauteren Telefonwerbung sowie Rufnummernunterdrückung werden auf bis zu 250.000 Euro erhöht,
- zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung werden Sammelklagen ermöglicht. Auch bei grob fahrlässigem Verhalten unlauterer Telefonwerber muss ein Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG (Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb) gegeben sein. Die staatlichen Einnahmen aus Gewinnabschöpfung sind gemeinnützig zu verwenden und sollen insbesondere den Verbraucherverbänden zufließen;

2. die Bundesnetzagentur zu verpflichten, vor Zuteilung von Rufnummern das Geschäftsmodell eines Unternehmens auf Einhaltung von Verbraucherschutzvorschriften zu prüfen und stärker von sich aus Ermittlungen zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung durchzuführen;
3. sich im Rat der Europäischen Union und bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass unlautere Telefonwerbung auf europäischer Ebene verboten wird;
4. zu regeln, dass Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger Erwerbslose nicht in unseriöse Call-Center vermitteln dürfen, die unlautere Telefonwerbung betreiben.

Berlin, den 28. September 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung:

Bereits bei Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung hatten Verbraucherverbände, Fachexpertinnen und Fachexperten und Teile der Opposition im Bundestag auf die eklatanten gesetzlichen Mängel hingewiesen. Die Kritik an der Wirksamkeit des Gesetzes hat sich bestätigt, wie die Zwischenbilanz der bundesweiten Erhebung „Unlautere Telefonwerbung“ der Verbraucherzentralen am 14.07.2010 offenbart: 80 Prozent der von unerlaubten Anrufen betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher haben nicht vorab eingewilligt. In mindestens 22 Prozent der Fälle wurde die Rufnummer unterdrückt. Einem Drittel der Angerufenen wurde ein Vertrag untergeschoben.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher wird es aufgrund technischer Entwicklungen immer schwerer, unlautere Telefonwerbung zu erkennen. Betrüger agieren europaweit. Sie werden immer dreister, indem sie z.B. Rufnummernanzeigen mit der richtigen Servicenummer der Verbraucherzentralen manipulieren.

Nach § 10 UWG ist es Verbraucherverbänden möglich, die Herausgabe von unrechtmäßig erlangten Gewinnen unlauter handelnder Unternehmen einzuklagen. Der Gewinnabschöpfungsanspruch trägt wesentlich zur Unterbindung massenhafter unerlaubter Telefonwerbung bei. Voraussetzung für die Geltendmachung ist jedoch ein vorsätzlicher Werbeanruf. Der ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Anrufende sich darauf beruft, bei Datenerhalt/-kauf nicht gewusst zu haben, dass die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Telefonwerbung nicht eingewilligt haben. Wer falschen Angaben eines Datenlieferanten ungeprüft vertraut, handelt regelmäßig nur (grob) fahrlässig und nicht vorsätzlich.